

7. Alle Ueberjährligen der seemännischen Bevölkerung, sowie die nicht beanspruchten Prozent-Mannschaften (Nr. 5) werden — ohne Rücksicht auf das Militärflichtjahr — der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.
8. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatz-Reserve- und Seewehr-Scheine werden im Schiffer-Musterungstermin durch die Ersatz-Kommission im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission ausgemergelt und zugleich ausgehändigt.
9. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (unter der Adresse der Militär-Vorlegenden) der Ober-Ersatz-Kommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Exemplare zurücksendet.

Elfter Abschnitt.

Schluß des Ersatz-Geschäfts.

§. 76.

Nacherfatzgestellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahrgänge, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nacherfatz gestellt.
2. Der Nacherfatz wird aus demjenigen Brigade-Bezirk gestellt, aus welchem der Truppentheil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.
Sind dieselben aus mehreren Infanterie-Brigade-Bezirken ausgehoben, so wird der Nacherfatz aus demjenigen gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.
3. Die Vertheilung der Nacherfatzgestellung auf die Aushebungs-Bezirke geschieht durch die Ober-Ersatz-Kommission nach den im §. 54 enthaltenen Grundsätzen.
4. Den zu Nacherfatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 72, 5), welche bis zum 1. Februar keine Bestellungs-Ordre erhalten haben, werden durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Woonungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatz-Reserve-Scheine (§. 72, 7) zu ertheilen sind. Den Landwehr-Bezirks-Kommandos liegt im erlerien Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§. 77.

Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Erfatzbedarf, bei der Vorstellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, und beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtigen vorgenommen.
2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die händigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.
Die ärztliche Untersuchung findet im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier statt.
Der Zutritt der Kommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr.
Ueber Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung wird nach den im §. 75 enthaltenen Grundsätzen entschieden.
3. Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden, sofern sie in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder die Einstellung wünschen, sogleich in die Flotte eingestelt.
Sie kommen — mit Ausschluß der als unsichere Dienstpflichtige ausgehobenen Rekruten — auf den Erfatzbedarf entweder des vorhergehenden (§. 75, 4) oder, sofern der Bedarf für das vorhergehende gebedt ist, des laufenden Jahres zur Anrechnung.
Ueberjährlige werden nach §. 75, 7 behandelt.